

# Gemeindeamt Wenigzell

Betr.: Geschworenen- und Schöffenliste 2025/2026; Erstellung und Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme.

Zahl: 020-1-2024/1

Wenigzell, am 22. April 2024

## Kundmachung

Der Bürgermeister ist gemäß § 5 Abs. des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 verpflichtet, die Geschworenen- und Schöffenliste für die Jahre 2025 und 2026 zu erstellen.

Die Auswahl der Geschworenen und Schöffen, die auf der in der Gemeinde aufgelegten Liste aufscheinen, erfolgte in einem Zufallsverfahren durch Auswahl mittels Computer.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 ist diese Geschworenen- und Schöffenliste, die jedes zweite Jahr neu erstellt werden muß, in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde durch 8 Tage hindurch für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Es wird daher öffentlich kundgemacht, dass die für die kommenden zwei Jahre erstellte Geschworenen- und Schöffenliste in der Zeit vom

**22. April 2024 bis 30. April 2024**

täglich während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Gem. § 5 Abs. 4 des oben zitierten Gesetzes kann jedermann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen und Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Angeschlagen am 22. April 2024

Abgenommen am 30. April 2024

Der Bürgermeister:

(Ing. Herbert Berger)

